

Benutzungsordnung

für das Bürgerhaus

H I R T E N

§ 1

Benutzerkreis

- (1) Die Ortsgemeinde Hirten kann ihr Bürgerhaus an Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen, sowie an Privatpersonen vermieten. In besonderen Fällen entscheidet der Ortsgemeinderat.
- (2) Über Anträge auf Zulassung nicht ortsansässiger Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen und Privatpersonen entscheidet der Ortsgemeinderat.

§ 2

Nutzungszweck

- (1) Das Bürgerhaus kann von dem in § 1 genannten Nutzerkreis für Tagungen, Sitzungen, Besprechungen, Veranstaltungen, Feiern und Ausstellungen gemietet werden.
- (2) Der Mieter darf den Nutzungsgegenstand (§ 3) nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen.
- (3) Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren sind nicht erlaubt.

§ 3

Nutzungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Nutzung ist das Bürgerhaus mit seinen Nebenräumen sowie den Parkplätzen. Die Räume werden mit Mobiliar vermietet.
- (2) Soweit das vorhandene Mobiliar nicht ausreicht, obliegt es dem Mieter, weitere Einrichtungsgegenstände (insbesondere Tische und Stühle) zu beschaffen und aufzustellen.

§ 4

Nutzungsdauer

Die Nutzungszeit erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung. Die Gemeindeverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 5

Mietzins

Der Mietzins ist in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.

§ 6

Räumungs- und Säuberungspflicht des Mieters

- (1) Das Bürgerhaus steht jeweils einen Tag vor dem ersten sowie nach dem letzten Veranstaltungstag dem Mieter zur Vorbereitung bzw. zur Reinigung zur Verfügung.
- (2) Alle vom Mieter mitgebrachten Gegenstände (z.B. zusätzliches Mobiliar, Raumschmuck, sonstige Einrichtungsgegenstände) sind von ihm unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, die genutzten Räume nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu reinigen.
Hierzu findet nach der Veranstaltung eine Besichtigung mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde statt.
- (4) Der während der Veranstaltung angefallene Abfall ist vom Mieter sachgerecht zu entsorgen. Ein Verbrennen des Abfalls ist untersagt.

§ 7

Haftungsregelungen

- (1) Dem Mieter wird der Nutzungsgegenstand in dem Zustand, in welchem er sich befindet, überlassen. Der Mieter ist verpflichtet, das Bürgerhaus und dessen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Mieter stellt die **Ortsgemeinde Hirten** von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des Bürgerhauses und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen und der Benutzung der Parkplätze entstehen.
- (3) Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die **Ortsgemeinde Hirten** und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die **Ortsgemeinde Hirten** und deren Bedienstete und Beauftragte.
- (4) Der Mieter hat vor Antragsgenehmigung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Haftung der **Ortsgemeinde Hirten** als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (6) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der **Ortsgemeinde Hirten** an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Rahmen seiner Nutzung entstehen.

§ 8
Kontrollbefugnis der Ortsgemeinde

- (1) Der Beauftragte der Ortsgemeinde hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermieteten Räume zu betreten.
- (2) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung ist der Mieter verpflichtet, entsprechenden Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde nachzukommen.
- (3) Kommt der Mieter seiner Verpflichtung aus Absatz 2 nicht nach, so kann der Vermieter die weitere Nutzung des Bürgerhauses untersagen.

§ 9
Sonstige Vereinbarungen

Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche Getränke ausschließlich bei der Firma Getränkegroßhandlung Weber, Ettringen, zu beziehen.

- (1) Insbesondere bei Privatveranstaltungen ist darauf zu achten, dass die Nutzung des Außengeländes und die damit verbundene Geräusentwicklung ab 22:00 Uhr einzustellen ist. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Fenster und Türen zu schließen, damit die Nachtruhe in der Umgebung eingehalten wird.
- (2) Ausnahmen hiervon können nur im Einzelfall bei öffentlichen Veranstaltungen nach vorhergehender Abstimmung mit dem Vermieter gewährt werden.
- (3) Der Mieter / Nutzer verpflichtet sich, das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 05.10.2007 zu beachten. Danach besteht ein Rauchverbot für alle Personen, die sich im Bürgerhaus Hirten aufhalten.
Ein Rauchverbot besteht ebenfalls für Shishas/ Wasserpfeifen.
Der Mieter/ Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes und hat dies sicherzustellen.
- (4) Das Abbrennen und Zünden von Pyrotechnik ist bei allen Veranstaltungen in der Halle verboten.

§ 10
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Hirten vom 01.01.2002 außer Kraft.

Hirten, den _____

Vermieter

Mieter